13. Warnung der Bevölkerung und von besonderen Einrichtungen

[1]Die gefährdete Bevölkerung in der Zentral- und Mittelzone ist bereits während der Alarmstufe „Voralarm“ zu informieren. [2]Hierzu können Sirenen, Lautsprecherfahrzeuge und sonstige vorhandene Warninstrumente eingesetzt werden. [3]Eine entsprechende Planung ist zu erstellen. [4]Ergänzend sollen insbesondere folgende sich ggf. im gefährdeten Gebiet befindlichen Einrichtungen gesondert gewarnt und dazu angehalten werden, sich auf evtl. weitere notwendige Maßnahmen vorzubereiten:

– Schulen/Kindertageseinrichtungen,

– Hochschulen,

– Senioren-/Pflegeeinrichtungen,

– Krankenhäuser und Reha-Kliniken,

– Hotels, Touristikinformationen,

– Veranstalter von Messen, Events, Sportveranstaltungen,

– Industrieunternehmen, insbesondere Betriebe gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 3a BayKSG,

– Stromversorgungsunternehmen, Gasversorgungsunternehmen, Wasserver- und entsorgungsunternehmen (insbesondere Wassergewinnungsstellen),

– Eisenbahn-/Bus-/Taxiunternehmen,

– Wasser- und Schifffahrtsämter,

– Flugsicherung,

– Justizvollzugsanstalten.

[5]Hierfür sind in geeigneter Weise Vorplanungen zu treffen (Checkliste).